

## Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

### Der erste Schritt zur Hundehalterin / zum Hundehalter

- Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen sich als erstes bei der Einwohnerkontrolle Oberkirch melden und sich in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.
- Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Meldung bei der Gemeinde, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.
- Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden.

### Registrierung

(Art. 17 Abs. 1 Tierseucheverordnung / Art. 7c Verordnung über das Halten von Hunden)

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter bei dem der Hund geboren wurde, gechipt werden. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS Datenbank müssen durch einen Tierarzt erfolgen. Ist ein Hund in Ausnahmefällen bei der Übernahme noch nicht registriert (z. B. Importhunde) muss er innert 10 Tagen nach Übernahme zur Registrierung einem Tierarzt vorgestellt werden.

### Adressänderung

(Art. 17d Abs. 3 Tierseucheverordnung)

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Die Hundehalterin / der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung innert 10 Tagen bei der Gemeinde des neuen Wohnortes melden.

### Besitzerwechsel

(Art. 17d Abs. 1 und 2 Tierseucheverordnung)

Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist die Tierhalterin / der Tierhalter verpflichtet, jeglichen Besitzerwechsel innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich die Hundehalterin / der Hundehalter selbständig auf [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) einloggen und die Mutation erfassen. Die Tierhalterin / der Tierhalter muss sowohl die Abgabe, die Übernahme, als auch den Tod eines Hundes melden.

### Merkblätter / Informationen

Arbeitsanweisungen bzw. Handbücher sind unter [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) aufgeschaltet. Bei allfälligen Fragen zur Registrierung im AMICUS kann das AMICUS-Helpdesk unter der Nummer 0848 777 100 kontaktiert werden.

### Hundesteuer

(§5 bis §10 Gesetz über das Halten von Hunden)

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin / der Halter bei der Gemeinde ihres / seines Wohnsitzes jährlich eine Steuer zu entrichten. Die jährlich wiederkehrende Hundesteuer wird aufgrund der Hundedatenbank AMICUS durch die Gemeinde Oberkirch erhoben. Folgende Tarife werden bei der Fakturierung der Hundesteuern verrechnet:

- Die Hundesteuer beträgt pro Jahr CHF 120.–.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Hundesteuer CHF 40.–.

- Für Hunde, welche erst nach dem 30. Juni das Alter von 6 Monaten erreichen, beträgt die Hundesteuer CHF 60.–.
- Für Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer CHF 60.–. Bitte ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde richten.
- Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen-, Schweiss- und Blindenführhunden. Bitte entsprechende Bestätigung an die Gemeinde zustellen.
- Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.
- Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

### **Leinenpflicht im Wald und am Waldrand**

Damit die wildlebenden Tiere in der Hauptsetz- und Brutzeit vor Gefährdungen und Störungen geschützt werden, gilt vom 1. April bis am 31. Juli im Wald und am Waldrand die Leinenpflicht für Hunde.

Zudem bitten wir Sie, auf den Spazierwegen im Gebiet Surenraum und Friedhof die Hunde an der Leine zu führen.

Oberkirch, September 2021